Königlich privilegirte Berlinische Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.

№ 170. Abend-Ausgabe.

Vossische Zeitung.

1910. Dienstag, den 12. April.

Abonnements vierteljährlich (ohne Zustellungsgebühr) bei unserer Expedition für Berlin 6,50 Mk., bei den Postanstalten des Deutschen Reichs monatl. 2,50 Mk., vierteljährl. 7,50 Mk., für Oesterreich-Ungarn 12 Kr. 6 Hell. Für das übrige Ausland nehmen das Postamt in Köln und auch die Postanstalten einiger Länder Abonnements entgegen, sowie unsere Expedition zum Preise v. 18 Mk.
Post-Zeitungs-Preisliste Seite 222.
Telephon-Anschlüsse der Redaktion:
Für Berlin und Vororte: Amt I. 1543.
Für Ferngespräche: Amt I. 10640 und 10641.

Anzeigen werden nach Schriftarten laut Tarif berechnet. Die 5gespalt. Zeile in kleiner Schrift kostet für das Morgenblatt 50 Pf., für die Beilage „Für Reise und Wanderung" 60 Pf., für das Abendblatt 70 Pf., für die amtlichen Bekanntmachungen der staatlichen und städtischen Behörden 40 Pf. Im 3gespaltenen „Reklameteil" kostet die Zeile dieser Schriftart 1 Mk. 50 Pf., unter „Geschäftliche Mitteilungen" 3 Mk.
Telephon-Anschlüsse:
Für die Expedition: Amt I. 7462.
Für die Druckerei: Amt I. 7990.

Im Verlage Vossischer Erben. Redaktion und Expedition Breite Straße No. 8. u. 9., Berlin C. Verantwortl. Redakteur (mit Ausnahme des Handelsteils) Hermann Bachmann in Berlin.

Gerichtliches.

May wider Lebius. Der mit Spannung erwartete Beleidigungsprozeß, den der Jugendschriftsteller Karl May gegen den Schriftsteller Rudolf Lebius angestrengt hatte, beschäftigte heute das Schöffengericht Charlottenburg. Gegenstand der Privatklage bildete ein Brief, den der Beklagte an eine Opernsängerin Fräulein F. gerichtet hatte, worin er behauptete, „May sei ein geborener Verbrecher". In der heutigen Verhandlung trat der Verteidiger des Verklagten den Wahrheitsbeweis an, der dahin ging, daß Karl May tatsächlich Zuchthausstrafen von vier Jahren und drei Jahren erlitten habe und daß er ferner der Anführer einer Räuberbande gewesen sei, die längere Zeit das Erzgebirge unsicher gemacht habe und daß May ferner niemals die deutsche Grenze überschritten habe, trotzdem aber ausführliche Reisebeschreibungen über Amerika ꝛc. geliefert habe. Karl May gab in der heutigen Verhandlung zu, wiederholt vorbestraft zu sein, bestreitet jedoch die Richtigkeit der in dem Wahrheitsbeweis angegebenen Strafen. Das Gericht kam zu einer Freisprechung des Verklagten, indem es ihm den Schutz des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) zubilligte.